

## **Kurzbeschreibung des ab dem 1. Januar 2023 geltenden, neuen Verfahrens zur Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht mittels verpflichtend elektronischer Antragstellung für alle berufsständisch versicherten Personen.**

### **Grundsätzlich gilt:**

Einen Befreiungsantrag können ausschließlich angestellte Pflichtmitglieder der Kammer (Beratende Ingenieure) stellen. Selbständig tätige Ingenieure sind nicht gesetzlich rentenversicherungspflichtig und benötigen daher keine Befreiung. Auch bei einem Wechsel von einer angestellten in eine selbständige Beschäftigung bedarf es eines Befreiungsantrages nicht. Ihr vormaliger Arbeitgeber meldet Ihre angestellte Tätigkeit eigenständig bei der gesetzlichen Rentenversicherung ab.

Sollten Sie sich unsicher sein, klären Sie bitte im Vorfeld mit Ihrem Steuerberater, ob Sie im sozialversicherungsrechtlichen Sinn „angestellt“ tätig sind. Gegebenenfalls ist es ratsam, zunächst einen Antrag auf Feststellung des sozialversicherungsrechtlichen Status (sog. Statusfeststellungsverfahren) bei der Deutschen Rentenversicherung Bund zu stellen.

### **Was muss ich als Antragsteller tun?**

Jeder neue Antrag auf Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht muss ab dem 1. Januar 2023 elektronisch gestellt werden. Grundlage dafür ist § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 i. V. m. § 6 Abs. 2 Satz 2 bis 7 SGB VI. Schriftliche Befreiungsanträge sind ab dem 1. Januar 2023 nicht mehr möglich.

Wir stellen Ihnen das elektronische Antragsformular für die Befreiung auf unserer Website zur Verfügung. Sie rufen es dort auf, füllen es aus bzw. beantworten die gestellten Fragen durch ein Anklicken vorgegebener Antwortmöglichkeiten oder mittels beschreibbarer Felder und senden dieses per Click ab.

### **Wie läuft das elektronische Befreiungsantragsverfahren praktisch ab?**

Wir stellen Ihnen auf unserer Webseite eine Anmeldemaske per Link zu einem von uns beauftragten Dienstleister zur Verfügung. Nutzen Sie bitte ausschließlich diese Anmeldemaske für die elektronische Beantragung.

Wie bisher auch, müssen Sie bei jedem Tätigkeits- und/oder Arbeitgeberwechsel gegenüber der Deutschen Rentenversicherung (DRV) Bund für Ihre ausgeübte Beschäftigung als verkammerter Freiberufler einen Befreiungsantrag nach § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB VI stellen. In der von uns zur Verfügung gestellten Anmeldemaske werden Ihnen nacheinander Fragen gestellt, die Sie mittels vorgegebener Antworten wie „Ja“/„Nein“, mittels vorgegebener Wörter wie den Bezeichnungen der verschiedenen berufsständischen Versorgungswerke oder durch eigene Angaben beantworten. Fehlen erforderliche Angaben, so werden Sie vom System darauf hingewiesen und um Beantwortung gebeten. Haben Sie alles vollständig ausgefüllt, klicken Sie bitte auf „Absenden“.

Im Moment des elektronischen Zugangs beim zuständigen berufsständischen Versorgungswerk ist der Befreiungsantrag rechtswirksam zugegangen. Das ist rechtlich bedeutsam wegen der Dreimonats-Antragsfrist des § 6 Abs. 4 SGB VI, nach der eine Befreiung nur dann auf ab dem Beginn einer Beschäftigung gilt, wenn die Befreiung binnen drei Monaten nach Beschäftigungsaufnahme

beantragt wird. Auf das Datum des Zugangs Ihres Antrags bei der DRV Bund kommt es dagegen nicht an.

Mit der rechtzeitigen Antragstellung stellen Sie sicher, dass Sie keine doppelten Beitragspflichten gegenüber Ihrem Versorgungswerk und der DRV Bund haben. Nach Ablauf dieser Antragsfrist nach § 6 Abs. 4 SGB VI wirkt eine Befreiung erst ab dem Datum des Antragsesinganges. In einem solchen Fall können zeitweilige, doppelte Beitragspflichten entstehen.

Ihr Antrag wird nach Ihrem Absenden in der Eingabemaske zur DASBV (Datenservice für berufsständische Versorgungseinrichtungen GmbH) als Auftragsdatenverarbeiter der Ingenieurversorgung weitergeleitet. Die DASBV wiederum leitet den Antrag elektronisch an die gesetzliche Rentenversicherung weiter.

Die DRV Bund prüft sodann Ihren Antrag auf Vollständigkeit und inhaltlich darauf – wie bisher – ob Sie die Befreiungsvoraussetzungen erfüllen oder nicht. Die DRV Bund sendet dem Antragsteller/der Antragstellerin die Entscheidung über den elektronisch eingereichten Befreiungsantrag schriftlich per postalischem Brief. Das betrifft sowohl positiv erteilte Befreiungen als auch abgelehnte Befreiungsanträge. Zugleich sendet die DRV Bund uns elektronisch eine Mitteilung über ihre Entscheidung.

#### **Was muss ich im elektronischen Befreiungsantragsformular ausfüllen?**

Bestimmte Angaben müssen im elektronischen Antragsformular pflichtmäßig ausgefüllt werden, damit die DRV Bund Ihren Antrag überhaupt bearbeiten kann. **Pflichtfelder sind als solche markiert.** Felder im elektronischen Befreiungsantrag sind:

- Berufsgruppe und Versorgungswerk
- Name und Vorname des Antragstellers/der Antragstellerin/Geschlecht
- Staatsangehörigkeit - Geburtsname (falls abweichend vom Nachnamen) und Geburtsort/Geburtsland und Geburtsdatum
- Mitgliedsnummer im Versorgungswerk (kein Pflichtfeld)
- Sozialversicherungsnummer (kein Pflichtfeld)
- Straße und Hausnummer, ggf. Adresszusatz
- PLZ und Stadt - Länderkennzeichen

Nicht zwingend für die Bearbeitung Ihres Befreiungsantrages ist die Angabe Ihrer Telefonnummer und ggf. Ihrer E-Mail-Adresse, erleichtert aber eine Kontaktaufnahme durch die DRV Bund, falls diese Rückfragen zu Ihrem Antrag haben sollte.

Im Weiteren werden Angaben zu Ihrem Arbeitgeber und zu Ihrer Erwerbstätigkeit abgefragt: Nicht zwingend, aber empfehlenswert zur schnelleren Bearbeitung des Befreiungsantrags sind Angaben zum Namen und zur Adresse des Arbeitgebers im In- oder Ausland.

Im Weiteren werden von Ihnen als Antragsteller/-in Angaben zu Ihrer Erwerbstätigkeit abgefragt:

- Beginn und ggf. Ende der ausgeübten abhängigen Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit
- Bezeichnung dieser Tätigkeit (maximal 70 Zeichen)

Diese Felder beinhalten keine Pflichtangaben, sondern freiwillige Angaben. Für eine schnellere Antragsbearbeitung und zur Vermeidung von Rückfragen durch die DRV Bund sind sie wünschens- und empfehlenswert.

Es folgen Abfragen zu den jeweiligen, befreiungsfähigen Berufsgruppen. Antworten werden von Ihnen, der Antragstellerin oder dem Antragsteller, insoweit zu der Sie selbst betreffenden Berufsgruppe durch einen Klick auf Bestätigung oder Ablehnung der Sie betreffenden Berufsgruppe. Sie selbst treffen insoweit eine Auswahl. Diese Angaben sind Pflichtfelder, wenn sie als solche gekennzeichnet sind.

Die folgende Frage zum Beginn der begehrten Befreiung ist ein Pflichtfeld.

Ebenso ist die danach folgende Frage zur Kammerpflichtmitgliedschaft (Name der Kammer und Beginn der Pflichtmitgliedschaft) ein Pflichtfeld, da diese Mitgliedschaft eine der wesentlichen Voraussetzungen einer Befreiung darstellt. Beantwortet der Antragsteller die Frage zur Kammerpflichtmitgliedschaft mit einem „Ja“, kann, muss aber nicht der Beginn der Kammerpflichtmitgliedschaft angegeben werden (optionales Feld). Jene Angabe zum Beginn der Pflichtmitgliedschaft soll die Antragsbearbeitung beschleunigen.

### **Wo erhalte ich weitere Informationen zum neuen elektronischen Befreiungsantragsverfahren?**

Fragen Sie bitte im Versorgungswerk nach, falls Sie sich im Ausfüllen der elektronisch zur Verfügung gestellten Anmeldemaske unsicher sind. Wir helfen Ihnen gerne weiter.